GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 31. August 1951 i_	r. 103
Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 51	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neu- organisation des Hochschulwesens — Regelung der Uni- versitäts- und Hochschulgebühren	8 0 1
23.8.51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung— FesteBrennstoffe	802
24.8.51	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neu- organisation des Hochschulwesens — Obligatorischer Sport für alle Studierenden der Universitäten und Hochschulen	8 0 7
	Verordnung über die Hebesätze der Gewerbesteuer 1951	808

Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens.

— Regelung der Universitäts- und Hochschulgebühren —

Vom 21. August 1951

In Ausführung des § 6 Ziffer 9 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GB1. S. 123) wird auf Grund des § 10 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Um eine einheitliche Regelung der Gebühren im Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen, werden die Gebühren für Studierende aller Fakultäten der Universitäten und Hochschulen (mit Ausnahme der Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Planökonomie und der Deutschen Verwaltungsakademie "Walter Ulbricht") wie folgt einheitlich festgesetzt:

A. Studiengebühr

- B. Gebühren für Gasthörer
 - 1. Grundgebühr
 - a) bei Belegung bis zu2 Wochenstunden jährlich

20,—DM,

b) bei Belegung bis zu 6 Wochenstunden jährlich

50,—DM,

c) bei Belegung über6 Wochenstunden jährlich 100,— DM,

 neben der Grundgebühr nach Ziffer 1 hat jeder Gasthörer je belegte Vorlesung und Übungswochenstunde für das Studienjahr zu entrichten ...

10,—DM,

- 3. bei Belegung nur eines Vorlesungsabschnittes (Semesters) wird die Hälfte der unter Ziffer 1 und 2 auf geführten Gebühren erhoben;

8.2

Besondere Gebühren für die Teilnahme an Staatsexamina (Abschlußprüfungen) werden nicht erhoben.

- (1) Alle Gebühren sind von den Studierenden bei der Kasse der Universität oder Hochschule einzuzahlen.
- (2) Die Studiengebühr und die Gebühren für Gasthörer können in zwei gleichen Raten am 1. Oktober und 1. April jedes Jahres bezahlt werden. Die übrigen Gebühren sind in einem Betrag zu entrichten.

8 4

Der Erlaß der Studiengebühr wird in der jeweiligen Stipendienverordnung geregelt.

§ 5

(1) Für Studierende, die im letzten Jahr ihres Studiums ein Stipendium erhalten haben und für wissenschaftliche Aspiranten ist die Promotion gebührenfrei,